



Kreisamtsblatt

des Landkreises und Landratsamtes

Kronach



Redaktion: Landratsamt Kronach, Postfach 15 51, 96305 Kronach

Das Amtsblatt erscheint in der Regel am Montag

B 1273

Druck: Appel & Klinger Druck und Medien GmbH, 96277 Schnecklenlohe

Bezugspreis vierteljährlich 6,25 €

Öffnungszeiten: Montag bis Freitag 8.00 bis 12.00 Uhr, Dienstag und Mittwoch von 13.30 bis 15.30 Uhr sowie Donnerstag von 13.30 bis 17.30 Uhr.

Öffnungszeiten der Kfz-Zulassungsstelle: Montag 8.00 bis 12.00 Uhr, Dienstag und Mittwoch 8.00 bis 15.30 Uhr,

Donnerstag 8.00 bis 17.30 Uhr, Freitag 8.00 bis 12.00 Uhr (Annahmeschluss jeweils 30 Minuten vor Ende der Öffnungszeiten).

Die Beratung durch das Sozialamt erfolgt nachmittags im Rahmen der Sozialrechtssprechtag vor Ort in den Gemeinden.

Beratung im Landratsamt an Nachmittagen kann deshalb nur in dringenden Fällen und nur nach Terminvereinbarung erfolgen.

Haltestellen im öffentlichen Personennahverkehr – Bahnreisende: Bahnhof Kronach – Busreisende: Landratsamt

Telekommunikation: (0 92 61) 678-0 – Fax (0 92 61) 678-2 11 – E-Mail: poststelle@lra-kc.bayern.de – Internet: <http://www.landkreis-kronach.de>

Bankverbindungen: Kreiskasse Kronach: Sparkasse Kulmbach-Kronach (BLZ 771 500 00) Konto-Nr. 240 050 054, IBAN: DE94 7715 0000 0240 0500 54

BIC: BYLADEM1KUB; Raiffeisen-Volksbank Kronach-Ludwigsstadt eG (BLZ 773 616 00) Konto-Nr. 16 500, IBAN: DE94 7736 1600 0000 0165 00, BIC: GENODEF1KC1;

Postbank Nürnberg (BLZ 760 100 85) 44 207-851, IBAN: DE57 7601 0085 0044 2078 51, BIC: PBNKDEFFXXX;

Kreisjugendamt: Sparkasse Kulmbach-Kronach (BLZ 771 500 00) Konto-Nr. 240 054 106, IBAN: DE 09 7715 0000 0240 0541 06, BIC: BYLADEM1KUB

25

12.04.2021

INHALTSVERZEICHNIS

- | | | | |
|----|---|----|---|
| 53 | <p>Stadt Kronach
Bekanntmachung
Bauleitplanung der Stadt Kronach;
Aufhebung eines Teilbereichs des
Bebauungsplanes „Kreuzberg IV“;
hier: Abwägung, Billigung des Planentwurfs
und öffentliche Auslegung</p> | 54 | <p>Stadt Kronach
Satzung zur Änderung der Satzung für die
öffentliche Wasserversorgung der Stadt Kronach
Wasserabgabebesatzung (WAS) vom 29.03.2021</p> |
|----|---|----|---|

Stadt Kronach

53

Bekanntmachung

Bauleitplanung der Stadt Kronach; Aufhebung eines Teilbereichs des Bebauungsplanes „Kreuzberg IV“;

hier: Abwägung, Billigung des Planentwurfs und öffentliche Auslegung

Nach Durchführung der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 1 BauGB im Zeitraum vom 24.11.2020 bis 30.12.2020 und der frühzeitigen Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 1 BauGB im Zeitraum vom 13.01.2021 bis 12.02.2021, wurde über die eingegangenen Stellungnahmen in der Sitzung des Stadtrates der Stadt Kronach am 29.03.2021 abgewogen.

Nach Abwägung der Stellungnahmen wurde keine Änderung des Planentwurfs der Aufhebung eines Teilbereichs des Bebauungsplanes „Kreuzberg IV“ mit Begründung in der Fassung vom 02.11.2020 notwendig.

Die öffentliche Auslegung nach § 3 Abs. 2 BauGB und die Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 2 BauGB sind durchzuführen.

Der Planentwurf der Aufhebung eines Teilbereichs des Bebauungsplanes „Kreuzberg IV“ mit Begründung in der Fassung vom 02.11.2020 liegen in der Zeit

von Dienstag, 20.04.2021
mit Freitag, 21.05.2021

beide Tage eingeschlossen, beim Stadtbauamt Kronach, Rathaus, Marktplatz 5, 96317 Kronach, II. Stock, Zimmer 148, aus.

Folgende umweltbezogenen Informationen sind verfügbar:

Eingegangene Stellungnahmen aus der frühzeitigen Bürger- und Behördenbeteiligung, der öffentlichen Auslegung und der Beteiligung sonstiger Träger öffentlicher Belange gemäß §§ 3 und 4 BauGB. Die diesen Informationen zugrundeliegenden Unterlagen liegen ebenfalls mit aus.

Die Darlegungsunterlagen können im Stadtbauamt Kronach, II. Stock, Zimmer 148, während der Dienststunden

vormittags:
Montag bis Donnerstag von 8:00 Uhr bis 12:00 Uhr
Freitag von 8:00 Uhr bis 12:30 Uhr

nachmittags:
Montag von 14:00 Uhr bis 16:00 Uhr
Mittwoch von 14:00 Uhr bis 16:00 Uhr
Donnerstag von 14:00 Uhr bis 17:30 Uhr

eingesehen werden. Zusätzlich ist der Planentwurf mit der Begründung auch an der Aushangtafel im Flur angebracht und kann im Internet unter www.kronach.de, Rubrik Rathaus & Stadtwerke, Aktuelles, Amtliche Bekanntmachungen, eingesehen werden.

Andere Termine zwischen 7:00 Uhr und 17:00 Uhr, Freitag zwischen 7:00 Uhr und 8:00 Uhr, können telefonisch unter den Telefonnummer 09261/97-274 (Herr Köstner) bzw. -267 (Herr Gerber) vereinbart werden.

Bedenken und Anregungen können während dieser Zeit beim Stadtbauamt Kronach schriftlich oder zur Niederschrift vorgebracht werden.

Es wird darauf hingewiesen, dass nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über den Bauleitplan unberücksichtigt bleiben können, wenn die Gemeinde den Inhalt nicht kannte und nicht hätte kennen müssen und deren Inhalt für die Rechtmäßigkeit des Bebauungsplans nicht von Bedeutung ist.

Datenschutz:

Die Verarbeitung personenbezogener Daten erfolgt auf der Grundlage der Art. 6 Abs. 1 Buchstabe e DSGVO i. V. mit § 3 BauGB und dem BayDSG. Sofern Sie Ihre Stellungnahme ohne Absenderangaben abgeben, erhalten Sie keine Mitteilung über das Ergebnis der Prüfung. Weitere Informationen entnehmen Sie bitte dem Formblatt „Datenschutzrechtliche Informationspflichten im Bauleitplanverfahren“ in der Bauverwaltung.

Kronach, 07.04.2021
Stadt Kronach

Angela Hofmann
Erste Bürgermeisterin

Stadt Kronach **54**

**Satzung zur Änderung der Satzung
für die öffentliche Wasserversorgung
der Stadt Kronach
Wasserabgabensatzung (WAS)
vom 29.03.2021**

Auf Grund von Art.23 und Art. 24 Abs. 1 Nrn. 1 und 2 und Abs. 2 bis 4 der Gemeindeordnung (GO) erlässt die Stadt Kronach folgende Änderungssatzung:

§ 1

Die Satzung für die öffentliche Wasserversorgung der Stadt Kronach Wasserabgabensatzung (WAS) vom 26.11.1999 wird wie folgt geändert:

(1) Der § 10 Abs. 3 erhält folgende Fassung:

„(3) Es dürfen nur Produkte und Geräte verwendet werden, die den allgemein anerkannten Regeln der Technik entsprechen. Die Einhaltung der Voraussetzungen des Satzes 1 wird vermutet, wenn eine CE-Kennzeichnung für den ausdrücklichen Einsatz im Trinkwasserbereich vorhanden ist. Sofern diese CE-Kennzeichnung nicht vorgeschrieben ist, wird dies auch vermutet, wenn das Produkt oder Gerät ein Zeichen eines akkreditierten Branchenzertifizierers trägt, insbesondere das DIN-DVGW-Zeichen oder DVGW-Zeichen. Produkte und Geräte, die

1. in einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum rechtmäßig hergestellt worden sind oder
2. in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union oder in der Türkei rechtmäßig hergestellt oder in den Verkehr gebracht worden sind

und die nicht den technischen Spezifikationen der Zeichen nach Satz 3 entsprechen, werden einschließlich der in den vorgenannten Staaten durchgeführten Prüfungen und Überwachungen als gleichwertig behan-

delt, wenn mit ihnen das in Deutschland geforderte Schutzniveau gleichermaßen dauerhaft erreicht wird.“

(2) Der § 18 Abs. 4 erhält folgende Fassung:

„(4) Die Ersatzpflicht entfällt für Schäden unter 15 Euro.“

(3) Es wird der § 19a mit folgender Fassung eingefügt:

„§ 19a

**Besondere Regelungen bezüglich
des Einsatzes und Betriebs
elektronischer Wasserzähler**

- (1) Die Stadt Kronach setzt nach Maßgabe des Art. 24 Abs. 4 Satz 2 bis 7 GO elektronische Wasserzähler mit oder ohne Funkmodul ein und betreibt diese.
- (2) Nach Art. 24 Abs. 4 Satz 3 Nr. 1 und 2 GO gespeicherte oder ausgelesene personenbezogene Daten sind zu löschen, soweit sie für die dort genannten Zwecke nicht mehr benötigt werden. Die im Wasserzähler vor Ort gespeicherten personenbezogenen Daten sind spätestens nach zwei Jahren zu löschen, die ausgelesenen personenbezogenen Daten spätestens nach fünf Jahren.
- (3) Elektronische Wasserzähler, die ohne Verwendung der Funkfunktion betrieben werden, werden von einem Beauftragten der Stadt Kronach möglichst in gleichen Zeitabständen oder auf Verlangen der Stadt Kronach vom Grundstückseigentümer oder Gebührensschuldner selbst ausgelesen. Ihre Auslesung vor Ort erfolgt nur mit Zustimmung des Grundstückseigentümers. Der Grundstückseigentümer hat dafür zu sorgen, dass die Wasserzähler leicht zugänglich sind.“

§ 2

Diese Änderungssatzung tritt zum 01.05.2021 in Kraft.

Kronach, 06.04.2021

Angela Hofmann
Erste Bürgermeisterin

Landratsamt Kronach
Wunder
Stellv. des Landrats